

Arno Weyers

Von: Arno Weyers [arnow110@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 09:53
An: Arno Weyers
Betreff: Fwd: AW.: Hinweis zum Bau der Mobilfunkanlage in 41749 Viersen Mosterzstraße neben der Transformatoranlage auf dem Flurstück 314 / DFMG-ID: 1533506 / Viersen-Sittard 10 / KY7688

----- Forwarded message -----

Von: **Panske, Ralf** <Ralf.Panske@dfmg.de>
Date: Do., 23. Okt. 2025, 09:27
Subject: AW.: Hinweis zum Bau der Mobilfunkanlage in 41749 Viersen Mosterzstraße neben der Transformatoranlage auf dem Flurstück 314 / DFMG-ID: 1533506 / Viersen-Sittard 10 / KY7688
To: arnow110@gmail.com <arnow110@gmail.com>

Sehr geehrter Herr Weyers,

zuerst einmal möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Gedanken und die der Anwohner zum Bau der geplanten Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Süchteln, Flur 68, Flurstück 314 in 41749 Viersen nachvollziehen können.

Hierzu möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Bereits im November 2021 teilte die Telekom der Stadt Viersen mit, dass für die Verbesserung der Mobilfunk-Versorgung des Ortsteiles Viersen-Sittard ein Gebäude oder eine Fläche für einen Mobilfunk-Standort gesucht wird. Diese Informationsschreiben an die Kommunen erfolgen auf Basis der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Hier heißt es in §7a – Beteiligung der Kommunen:

Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Werden von der Kommune Standorte vorgeschlagen, sagen die Mobilfunkbetreiber zu, diese Vorschläge bei funkttechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Wenn die kommunalen Standortvorschläge innerhalb des Suchkreises aus

funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet sind, ist das der Kommune zu begründen.

Diese Möglichkeit, sich an der Standortsuche zu beteiligen, wurde zunächst von der Stadt Viersen nicht wahrgenommen.

Im November 2021 bekam die DFMG Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) von der Telekom den Auftrag, in dem der Stadt Viersen mitgeteilten Suchgebiet einen geeigneten Ort für eine Mobilfunkanlage zu suchen.

Bei dieser ersten Standortsuche konnte durch unseren Akquisiteur kein geeigneter Standort gefunden werden.

Nach einer Anpassung des Suchgebietes durch die Telekom, erfolgte im Juni 2023 ein zweiter Auftrag zur Standortsuche an die DFMG.

Im Rahmen dieser zweiten Standortsuche wurde dann das jetzt beplante Grundstück gefunden und der Telekom als Suchergebnis mitgeteilt.

Über dieses Suchergebnis informierte die Telekom die Stadt Viersen im Rahmen der kommunalen Beteiligung, worauf die Stadt Viersen erst dann der Telekom zwei Standort-Alternativen vorschlug.

Diese Alternativen wurden von der Telekom geprüft aber abgelehnt, da sie aus funktechnischer Sicht nicht geeignet waren. Über dieses Ergebnis wurde die Stadt Viersen im März 2024 informiert.

Danach erhielt die Telekom seitens der Stadt Viersen kein weiteres Schreiben bzw. E-Mail mehr zu diesem Sachverhalt.

Im September 2024 erteilte die Telekom der DFMG den Auftrag, den Standort auf dem vorgenannten Grundstück zu realisieren.

Aus baurechtlicher Sicht erfolgte die Beurteilung des Standortes auf Grundlage der aktuellen Bauordnung NRW 2018 (BauO NRW).

Gemäß dieser Bauordnung handelt es sich bei dieser Baumaßnahme (Stahlgittermast mit einer Höhe von 25,21m im Außenbereich)

um eine sogenannte verfahrensfreie Maßnahme, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Hierzu heißt es in der aktuellen Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

§62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Abs. 1 Verfahrensfrei sind:

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a)

aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe von 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich

ohne Höhenbegrenzung freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft

bescheinigt hat.

Das heißt natürlich nicht, dass wir hier ganz ohne Genehmigungen den Antennenträger einfach errichten dürfen.

So wurde für diesen Standort bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen die naturschutzrechtliche Genehmigung beantragt, da sich der

Standort zwar nicht in einem Schutzgebiet, aber im sogenannten Außenbereich befindet. Diese erforderliche Genehmigung wurde uns am 25.03.2025 erteilt.

Des Weiteren wurde mit Nachricht vom 14.10.2024 auch der Denkmalschutz über unsere geplante Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt. Einwände zu dieser Maßnahme sind aus Sicht des Denkmalschutzes bei uns nicht eingegangen.

Auch in Bezug auf die Abstandsflächen wurden von uns die Vorgaben aus der Landesbauordnung eingehalten.

In §6 Abs. 1 BauO NRW heißt es dazu

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.
Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber

Gebäuden und Grundstücksgrenzen soweit sie

1. höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder
2. höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.

Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m

gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.

Zwar befindet sich das Mastgrundstück im Außenbereich, da sich die östlichen Grundstücke aber nicht mehr im Außenbereich befinden, werden von dem geplanten Antennenträger in diesem Fall Abstandflächen in Höhe von 0,4H ausgelöst. Daraufhin wurde der Mast auf dem Grundstück so platziert, dass die Abstandsflächen, so wie es die Landesbauordnung auch vorsieht, auf dem Grundstück selbst liegen.

Berücksichtigt wurden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren auch die immissionsschutzrechtlichen Belange. So wurde der Telekom die für den Betrieb der Funkanlagen erforderliche Standortbescheinigung am 24.07.2024 durch die Bundesnetzagentur erteilt.

Eine Standortbescheinigung ist für jeden Mobilfunk-Standort erforderlich und dient als Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den

durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Für diesen Standort kann somit gesagt werden, dass in allen umliegenden Gebäuden und in den öffentlich zugänglichen Bereichen im Umfeld des Standortes, die in Deutschland geltenden Grenzwerte für Funksendeanlagen (diese Grenzwerte gelten für alle Bürger, egal ob alt oder jung, groß oder klein) eingehalten werden und somit ein dauerhafter Aufenthalt von Personen zulässig ist!

Wie Sie sehen, wurden von der Telekom und von der DFMG alle erforderlichen und vom Gesetzgeber vergebenen Schritte für die Realisierung dieses Mobilfunkstandortes eingehalten. So wurde auch die Beteiligung der Kommune bei der Standortsuche durch die Telekom als Netzbetreiber durchgeführt. Eine Informationspflicht der einzelnen Anwohner eines Mobilfunkstandortes hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zum Schluss möchten wir noch anmerken, dass dieser Standort das Ergebnis einer vierjährigen Arbeit ist, um die Mobilfunkversorgung in Sittard zu verbessern. Uns ist klar, dass es im Rahmen der Standortauswahl aufgrund der Nähe zur Bebauung immer wieder Anwohner gibt, die mit dem Mobilfunkstandort in der Nachbarschaft nicht einverstanden sind. Das lässt sich aber leider nicht immer vermeiden, da für eine zeitgemäße Mobilfunkversorgung auch eine entsprechende Nähe der Funkstandorte zu den Mobilfunknutzern und somit auch zu den Wohngebäuden erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ralf Panske

Deutsche Funkturm

DFMG Engineering GmbH & Co. KG

Neubau West

Ralf Panske
Baurecht, Funk & Umwelt
Westenhellweg 127, 44137 Dortmund
+49 251 1445 0583 (Tel.)
E-Mail: Ralf.Panske@dfmg.de
Website: www.dfmg.de

Gesetzliche Pflichtangaben: <https://dfmg.de/pflichtangaben-engineering>

Von: Arno Weyers <arnow110@gmail.com>

Gesendet: Dienstag, 14. Oktober 2025 11:23

An: FMB Info <Info@dfmg.de>

Betreff: Hinweis zum Bau der Mobilfunkanlage in 41749 Viersen Mosterzstraße neben der Transformatoranlage auf dem Flurstück 314 / DFMG-ID: 1533506

An die Verantwortlichen der DFMG Deutsche Funkturm GmbH!

Vor einer Woche wurden die Unterzeichner der beigefügten Eingabe an die Stadt Viersen überrascht mit dem Bau Ihrer Mobilfunkanlage. Vor allem die Höhe und der Standort, so nahe an der Wohnbebauung, beunruhigen und schädigen die Anwohnerschaft in ihrem Wohlbefinden bereits jetzt.

In der oben erwähnten Eingabe haben wir unsere unterschiedlichen aber auch gemeinsamen Gründe in einer stichwortartigen Auflistung dargestellt.

Die Stadt Viersen teilte uns dazu mit, dass man Einwände gegen den Standort hatte, der Bauträger, also die DFMG, diese Einwände ignoriert habe. Nunmehr beruft sich die DFMG auf das Recht die Mobilfunkanlage genehmigungsfrei zu bauen, ohne Beteiligung und Rücksichtnahme auf die Anwohner. Selbst eine Aufklärung haben Sie unterlassen. Heimlich und ohne Benachrichtigung weder an die Stadt noch an die Anwohner haben Sie den Bau betrieben.

Das Land NRW ermöglicht Ihnen diesen Bau genehmigungsfrei mit dem besonderen öffentlichen Interesse. Das Eigenwohl der unmittelbaren Nachbarschaft bzw. Bewohnerschaft der Sektion Sittard soll davor weichen. In einem Umfeld von 400 Meter betrifft dies soviel Menschen, dass auch hier ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt. Ich möchte betonen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Mobilfunkanlagen sind. Diese Anlage wird aber aufgrund des gewählten Standortes mit allen rechtlichen und politischen Mitteln bekämpft werden.

Sie sollten auch beachten, dass jede durch Rechtsprechung geschaffene Möglichkeit genutzt werden wird, um den Betrieb der Anlage zu untersagen zu lassen.

Bitte überdenken Sie Ihre Entscheidung für diesen Standort und stoppen den Weiterbau sofort, damit Sie nicht eines finanzielles Desaster erleben.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Weyers, Anwohner